

§ 063 StGB

Hat jemand eine [rechtswidrige Tat](#) im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ [20 StGB](#)) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ [21 StGB](#)) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so trifft das Gericht eine solche Anordnung nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der [Täter](#) infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.